jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2013/11/21 G85/2013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2013

Index

14/02 Gerichtsorganisation

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
VfGG §62 Abs1
OGHG §3 Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 62 heute
2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

1. OGHG § 3 heute
2. OGHG § 3 gültig ab 01.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2001
3. OGHG § 3 gültig von 01.01.1969 bis 31.08.2001

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof betreffend die Leitung und Dienstsaufsicht durch den Präsidenten mangels Darlegung der unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Sachverhalt, Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Der Antragsteller wurde seinem Vorbringen zufolge mit Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 21. Juni 2011 des Verbrechens der Untreue nach §153 Abs1 und 2 zweiter Fall Strafgesetzbuch (StGB) sowie der Vergehen nach §255 Abs1 Z1 und 4 Aktiengesetz schuldig erkannt und – unter Bedachtnahme auf eine Vorverurteilung – zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Die vom Antragsteller gegen dieses Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ist derzeit beim Obersten Gerichtshof offenbar noch anhängig.

2. Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 B-VG gestützten Antrag vom 8. Oktober 2013 begehrt der Antragsteller §3 Abs1 OGHG als verfassungswidrig aufzuheben. Darüber hinaus stellt er den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, "dass durch die Einflussnahme des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes auf die Rechtsprechung durch den dafür allein zuständigen Senat 12 des Obersten Gerichtshofes die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Antragstellers, und zwar auf Trennung von Justiz und Verwaltung (Art94 B-VG), auf Entscheidung seiner Strafsache von einem unabhängigen und unparteiischen zuständigen Gericht (Art6 EMRK) sowie auf Weisungsungebundenheit der für die Entscheidung über seine Nichtigkeitsbeschwerde (und Berufung) zuständigen Richter (Art87 Abs1 B-VG) verletzt wurden" und den Antragsgegnern auftragen, "derartige Einflussnahmen zu unterlassen bzw. deren Unterlassung zu veranlassen". Ferner begehrt er die Erlassung einer einstweiligen Vorkehrung.

3. Zur Zulässigkeit des Antrages wird ausgeführt, dass eine gesetzliche Möglichkeit zur Antragstellung nach Rechtsmittelausschöpfung nicht gegeben sei.

4. Der Antragsteller verweist zur Begründung seines Antrages auf das in der konkreten Strafsache erstellte Croquis der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof vom 1. Februar 2013, demzufolge seiner Nichtigkeitsbeschwerde in bestimmtem Umfang Berechtigung zukomme. Nach dem Antragsvorbringen habe der Präsident des Obersten Gerichtshofes in diesem Zusammenhang dem mit der Nichtigkeitsbeschwerde befassten Senat des Obersten Gerichtshofes gegenüber "bedeutet, dass der Senat nicht im Sinne des Croquis der Generalprokuratur entscheiden und den Antragsteller freisprechen könne". Worin dieses "Bedeuten" bestanden habe, wird im Antrag nicht näher dargelegt. Der Antragsteller geht jedoch davon aus, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofes auf Grund der ihm faktisch zukommenden "Autorität" und "Einflussnahme auch auf die Rechtsprechung der einzelnen Senate" eine "freie Rechtsfindung" verhindere, wodurch die Grundsätze der Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art94 B-VG), der richterlichen Unabhängigkeit (Art87 Abs1 B-VG) sowie das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren (Art6 EMRK) verletzt würden.

Unter der Annahme, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofes im Rahmen der ihm durch§3 OGHG übertragenen "Leitung und Dienstaufsicht" (auch) berechtigt sei, auf die Rechtsprechung der einzelnen (jeweils zuständigen) Senate des Obersten Gerichtshofes "Einfluss zu nehmen", sei §3 Abs1 OGHG als verfassungswidrig anzusehen.

II. Rechtslagerömisch zwei. Rechtslage

Die angefochtene Bestimmung des §3 Abs1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGHG), BGBl 328/1968 idF BGBl I 112/2007, hat folgenden Wortlaut:Die angefochtene

Bestimmung des §3 Abs1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGHG), Bundesgesetzblatt 328 aus 1968, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2007,, hat folgenden Wortlaut:

"Leitung und Dienstaufsicht

§3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof, er übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr."

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

Der Antrag ist unzulässig.

1. Voraussetzung der Antragslegitimation ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch das angefochtene Gesetz – im Hinblick auf dessen Verfassungswidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass das Gesetz für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist, dass das Gesetz in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt.

Nicht jedem Normadressaten aber kommt die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass das Gesetz selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Artund Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003).Nicht jedem Normadressaten aber kommt die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass das Gesetz selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Artund Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 11.868 aus 1988,, 15.632 aus 1999,, 16.616 aus 2002,, 16.891 aus 2003,).

2. Nach §62 Abs1 VfGG hat ein Antrag auf Normenkontrolle, der von einer Person gestellt wurde, die unmittelbar durch die Rechtswidrigkeit einer Norm in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, demgemäß darzutun, inwieweit die Norm ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für die Person wirksam geworden ist, inwiefern die Norm also in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar nachteilig eingreift. Das Fehlen dieser Darlegung stellt einen inhaltlichen, nicht verbesserungsfähigen Mangel und somit ein Prozesshindernis dar (VfSlg 17.111/2004, 18.187/2007; VfGH 7.10.2009, G142/09).2. Nach §62 Abs1 VfGG hat ein Antrag auf Normenkontrolle, der von einer Person gestellt wurde, die unmittelbar durch die Rechtswidrigkeit einer Norm in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, demgemäß darzutun, inwieweit die Norm ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für die Person wirksam geworden ist, inwiefern die Norm also in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar nachteilig eingreift. Das Fehlen dieser Darlegung stellt einen inhaltlichen, nicht verbesserungsfähigen Mangel und somit ein Prozesshindernis dar (VfSlg 17.111 aus 2004,, 18.187 aus 2007,; VfGH 7.10.2009, G142/09).

Mit dem – völlig unsubstantiiert gebliebenen – Vorbringen hat es der Antragsteller aber unterlassen, dem formellen Erfordernis der Darlegung seiner unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit in Bezug auf die angefochtene Bestimmung im Einzelnen nachzukommen. Ausreichende Angaben, anhand derer eine Verletzung seiner Rechtssphäre durch §3 Abs1 OGHG beurteilt werden könnte, sind dem Antrag nicht zu entnehmen; schon aus diesem Grund leidet der Antrag an einem nicht behebbaren Prozesshindernis.

3. Angesichts dessen musste sich der Verfassungsgerichtshof nicht mit der Frage befassen, ob überhaupt ein Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers vorliegen kann bzw. ob allenfalls ein anderer zumutbarer Weg zur Geltendmachung der behaupteten Rechtswidrigkeit dieses Eingriffs besteht.

IV. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungenrömisch vier. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Antragsteller jedenfalls an der Legitimation zur Stellung eines Individualantrages mangelt. Der – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse (Verstoß gegen die Verpflichtung zur elektronischen Einbringung gemäß §14a Abs4 VfGG) hin geprüfte – Antrag ist daher schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

2. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

3. Für einen Abspruch über die (unzulässigen) Anträge auf Feststellung einer durch die Einflussnahme des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes erfolgte Verletzung des Antragstellers in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten fehlt – ebenso wie für das Begehren auf Erlassung einer einstweiligen Vorkehrung nach §458 ZPO – jegliche Rechtsgrundlage (vgl. VfSlg 12.510/1990 mWN).3. Für einen Abspruch über die (unzulässigen) Anträge auf Feststellung einer durch die Einflussnahme des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes erfolgte Verletzung des Antragstellers in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten fehlt – ebenso wie für das Begehren auf Erlassung einer einstweiligen Vorkehrung nach §458 ZPO – jegliche Rechtsgrundlage vergleiche VfSlg 12.510 aus 1990, mWN).

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, Gericht Organisation, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:G85.2013

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at